



-Mehrausfertigung-

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

gegen Postzustellungsurkunde
Wasserverband Siegen-Wittgenstein
Einheitsstraße 23
57076 Siegen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0

Telefax (02602) 163 55

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
3-19-5 T2 24.11.08	33-GE 8336 Gn/Ts 03.12.08	Herr Grün 02602/152-154 0261/120-888-154	Montabaur 4 Helmut.Gruen@sgdnord.rlp.de	25.11.09

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Verlängerung der einfachen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den vorhandenen Gewinnungsanlagen auf rheinland-pfälzischem Gebiet

Stollen „Junges Eichhorn“, WFG-Nr. 303 323 935, Gemarkung Freusburg
Stollen „Hohe Aussicht“, WFG-Nr. 303 071 156, Gemarkung Mudersbach

Lage: Gemarkungen Mudersbach und Freusburg
Verbandsgemeinde Kirchen / Kreis Altenkirchen

B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), sowie den §§ 25 ff des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-), ergehen folgende Entscheidungen:

1. WIDERRUFSBESCHIED

Der Erlaubnisbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vom 29.09.2004, Az.: 33-GE 8336, befristet bis zum 31.12.2009, für den Wasserverband Siegen-Wittgenstein, Einheitsstraße 23, 57076 Siegen, zur Entnahme und zum Gebrauch von Grundwasser aus den Stollen „Junges Eichhorn“ und „Hohe Aussicht“ sowie aus dem Schacht „Henriette“ zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Siegener Versorgungsbetriebe (SVB) - über die Aufbereitung „Henriette“ - sowie für die Erzquellbrauerei Siegen und zur Einleitung von Überlaufwasser aus dem Stollen „Junges Eichhorn“ wird hiermit gem. § 49 VwVfG widerrufen und durch den nachfolgenden Erlaubnisbescheid vollständig ersetzt.

2. EINFACHE ENTNAHMEERLAUBNIS

Konten der Regierungskasse:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

1.a

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Auf Antrag des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein, Einheitsstraße 23, 57076 Siegen, wird hiermit

die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung für die Siegener Versorgungsbetriebe (SVB)
- über die Aufbereitung „Henriette“ - sowie für die Erzquellbrauerei Siegen entsprechend den vorliegenden Planunterlagen Grundwasser mit folgenden Höchstmengen auf den Grundstücken

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Stollen	Junges Eichhorn (*)	303323935	Freusburg	8	38/2	entfällt	10,8	260	95.000
Stollen	Hohe Aussicht	303071156	Mudersbach	11	109	entfällt	10,8	260	95.000

zu entnehmen und zu verbrauchen.

*(Der Stollen „Junges Eichhorn“ ist auch unter den Bezeichnungen „Quellfassung Königsbuche“, „Erzquell-Stollen“ und „Stollen Giebelhard“ bekannt.)

3. EINFACHE EINLEITUNGSERLAUBNIS

1.b

Zweck, Maß und Art der Benutzung:

Auf Antrag des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein, Einheitsstraße 23, 57076 Siegen, wird hiermit

die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

zum Zwecke der Ableitung des Überlaufes aus dem Stollen „Junges Eichhorn“ entsprechend den vorliegenden Planunterlagen mit folgenden Höchstmengen in der nachfolgend aufgeführten Örtlichkeit

Einleitungsgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	m³/d	m³/a
namenloses Gewässer III. Ordnung	Freusburg	8	38/2	25	5.000

einzuleiten.

(Die Einleitung des Überlaufes aus dem Stollen „Hohe Aussicht“ erfolgt auf nordrhein-westfälischem Gebiet und wird daher hier nicht erlaubt.)

4. ALLGEMEINER TEIL

2.

Planunterlagen:

Abteilungen/Referate:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

(0261) 120-22 00

(0261) 120-25 03

(0261) 120-29 55

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

document4397875483049990824.doc

Der Entnahme- und der Einleitungserlaubnis liegen die vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein, Siegen, unter dem Datum vom 15.03.04 und 06.04.04 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3.

Befristung:

Die Entnahme- und die Einleitungserlaubnis sind gemäß § 7 Abs. 1 WHG widerruflich und sind befristet bis zum **31.12.2014**.

4.

Ordnungswidrigkeiten:

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

5.

Auflagen und Bedingungen zum Pumpversuch und zur dauerhaften Entnahme:

- 5.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959) entspricht.
- 5.2 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlagen sind rechtzeitig zuvor bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zu beantragen.
- 5.3 Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahmen der Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 37 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045 ff) schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Die in der gültigen Trinkwasserverordnung geforderten routinemäßigen und periodischen Untersuchungen sind einzuhalten und deren Ergebnisse der Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, und der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Gesundheitsamt, unaufgefordert vorzulegen. Der Umfang, die Häufigkeit und die Termine der Untersuchungen des Trinkwassers sind dem Beprobungsplan zu entnehmen.
- 5.5 Für die Unterhaltung und den Betrieb der Verbindungsleitungen durch die Waldflächen ist der vorhandene Gestattungsvertrag vom 06.07.1965 zwischen dem Forstamt Kirchen und der Siegtal-Brauerei bzw. der Gemeinde Niederschelden dahingehend zu überprüfen, inwiefern der vorhandene Gestattungsvertrag durch einen aktualisierten und dem Mustervertrag der rheinland-pfälzischen Landesforsten entsprechenden Gestattungsvertrag zu ersetzt

Abteilungen/Referate:	Dienstgebäude:	Telefaxnummer:	Konten der Regierungskasse:	Besuchszeiten:
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 120-22 00	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	14.00 - 16.00 Uhr
- Regionalstelle Koblenz			Landesbank Rheinland-Pfalz	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft			Girozentrale Koblenz	
- Bodenschutz	- Neustadt 21	(0261) 120-25 03	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	
- Zentralreferat	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 120-29 55	Sparkasse Koblenz	document4397875483049990824.doc
- Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen				

zen ist (vgl. Ziffer 7.1).

Kontakt: Forstamt Altenkirchen, Siegener Straße 20, 57610 Altenkirchen

6.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

7.

Allgemeine Hinweise:

Es ist zu beachten, dass

- 7.1 die Entnahme- und die Einleiterlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 7.2 die Entnahme- und die Einleiterlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG stehen,
- 7.3 die Entnahme- und die Einleiterlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 7.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zulässig ist.
- 7.5 die Übertragung der einfachen Entnahme- und Einleiterlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, bedarf.

8.

Kostenentscheidung und -festsetzung:

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

440,26 EUR

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Abteilungen/Referate:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

(0261) 120-22 00

(0261) 120-25 03

(0261) 120-29 55

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

document4397875483049990824.doc

Gebühren: 403,21 EUR

Auslagen: 37,05 EUR
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 26,50 EUR bis 5.315,00 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf das angegebene Konto unter Angabe des

Kassenzeichens: **2001.33.09.1.359.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

9. **Begründung:**

Der Wasserverband Siegen-Wittgenstein, Einheitsstraße 23, 57076 Siegen, beabsichtigt, zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung für die Siegerner Versorgungsbetriebe (SVB) - über die Aufbereitung „Henriette“ - sowie für die Erzquellbrauerei Siegen entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen aus den vorhandenen Gewinnungsanlagen Grundwasser mit folgenden Höchstmengen auf dem jeweiligen Grundstück

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Stollen	Junges Eichhorn	303323935	Freusburg	8	38/2	entfällt	10,8	260	95.000
Stollen	Hohe Aussicht	303071156	Mudersbach	11	109	entfällt	10,8	260	95.000

zu entnehmen und zu verbrauchen.

Der Stollen „Junges Eichhorn“, ist außerdem noch unter den weiteren Bezeichnungen „*Quellfassung Königsbuche*“, „*Erzquell-Stollen*“ und „*Stollen Giebelhard*“ bekannt.

Die Grundwasserentnahme aus dem Schacht „Henriette“ wurde 2007 eingestellt aufgrund von Nutzungskonflikten in den potentiellen Schutzzonen I und II.

Abteilungen/Referate:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

(0261) 120-22 00

(0261) 120-25 03
(0261) 120-29 55

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

document4397875483049990824.doc

Neben den Grundwasserentnahmen aus den Stollen „Junges Eichhorn“ und „Hohe Aussicht“ wird der jeweilige Überlauf der aufgestauten Stollenwässer in angrenzende Gewässer eingeleitet.

Die Einleitung des Überlaufes aus dem Stollen „Hohe Aussicht“ erfolgt auf nordrhein-westfälischem Gebiet und kann daher hier nicht erlaubt werden.

Die Einleitung des Überlaufes aus dem Stollen „Junges Eichhorn“ erfolgt in ein in der Entnahmeparzelle liegendes namenloses Gewässer III. Ordnung.

Bei einer Überlaufmenge von ca. 5 % ergibt sich eine Einleitungsmenge von ca. 5.000 m³/a. Die maximale tägliche Einleitungsmenge wurde geschätzt auf ca. 25 m³/d.

Die Einleitung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen in der nachfolgend aufgeführten Örtlichkeit:

Einleitungsgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	m ³ /d	m ³ /a
namenloses Gewässer III. Ordnung	Freusburg	8	38/2	25	5.000

Die Vorhaben stellen jeweils Gewässerbenutzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 WHG dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 2 Abs. 1 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Mit Datum vom 26.01.1929 wurde auf Antrag der damaligen Gemeinde Niederschelden durch den damaligen Bezirksausschuss Arnsberg die Grundwasserentnahme aus dem Schacht „Henriette“ in die Wasserbuchliste für den Gosenbach unter A 3, Unterabteilung, lfd. Nr. 2, Spalte 2, eingetragen zum Zwecke der Wasserversorgung für die Gemeinde Niederschelden. Die Umschreibung dieser Zulassung auf den Wasserverband Siegen-Wittgenstein (damals Wasserverband Siegerland) durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte am 07.09.1981.

Mit Datum vom 22.06.1933 wurde auf Antrag der damaligen Gemeinde Gosenbach durch den damaligen Bezirksausschuss Arnsberg die Grundwasserentnahme aus dem Stollen „Hohe Aussicht“ in die Wasserbuchliste für den Gosenbach unter A 1, Unterabteilung, lfd. Nr. 2, eingetragen zum Zwecke der Wasserversorgung für die Gemeinde Gosenbach. Die Umschreibung dieser Zulassung auf den Wasserverband Siegen-Wittgenstein (damals Wasserverband Siegerland) durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte am 05.02.1980.

Mit Datum vom 11.10.1932 wurde auf Antrag der damaligen Gemeinde Niederschelden sowie der damaligen Siegtalbrauerei Schön & Co.KG, Niederschelden, durch den damaligen Bezirksausschuss Koblenz die Grundwasserentnahme aus dem Stollen „Junges Eichhorn“ in die Wasserbuchliste unter B.L. 1929 C 369/8 eingetragen zum Zwecke der Wasserversorgung für die Gemeinde Niederschelden und für die Siegtalbrauerei, Niederschelden. Die Umschreibung dieser Zulassung auf den Wasserverband Siegen-Wittgenstein (damals Wasserverband Siegerland) durch die damalige Bezirksregierung Koblenz erfolgte am 20.01.1977 (Wasserbuch A V/106 (449)).

Im Rahmen eines Ortstermins vom 20.05.03 sowie im weiteren Verlauf bei der Erstellung der Antragsunterlagen wurde sich mit den Vertretern des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein dahingehend verständigt, diese alten und heute nicht mehr zeitgemäßen Zulassungen zu widerrufen. Zur Weiterführung des neuen Verfahrens zur Festsetzung des erforderlichen Wasserschutzge-

Abteilungen/Referate:	Dienstgebäude:	Telefaxnummer:	Konten der Regierungskasse:	Besuchszeiten:
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 120-22 00	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	14.00 - 16.00 Uhr
- Regionalstelle Koblenz			Landesbank Rheinland-Pfalz	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft			Girozentrale Koblenz	
- Bodenschutz	- Neustadt 21	(0261) 120-25 03	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	
- Zentralreferat	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 120-29 55	Sparkasse Koblenz	document4397875483049990824.doc
- Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen				

bietes wurde mit Erlaubnisbescheid vom 29.09.2004 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die betroffenen Gewinnungsanlagen entsprechend den heutigen Anforderungen erteilt. Hierbei wurden die Grundwasserentnahmen nach Art, Maß und Zweck der Gewässerbenutzung definiert. Diese einfache wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.09.2004 ist aufgrund des noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebietes auf ca. 5 Jahre befristet bis zum 31.12.2009. Zur Vereinfachung sowie zur besseren Übersicht wird diese Erlaubnis unter Pkt. 1. widerrufen und durch die vorliegende Erlaubnis vollständig ersetzt.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu beachten die Bewilligung der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 26.10.1970, Az.: 406-311-2-3/70, für die Fa. Haas GmbH & CoKG, Mudersbach, (Erzquellbrauerei Siegen) zur Entnahme von Grundwasser aus dem Stollen „Junges Eichhorn“ („Quellfassung Königsbuche“). Diese Zulassung war auf 30 Jahre befristet bis zum 26.10.2000 und ist daher durch Fristablauf erloschen.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde weitestgehend berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Gemäß ergänzendem Antragsschreiben vom 06.04.04 wurden die Jahresentnahmemengen bezogen auf 45 % der Gesamtwassermenge (435.000 m³/a) für die rheinland-pfälzischen Gewinnungsanlagen und entsprechend der einzelnen prozentualen Aufteilungen ermittelt. Danach beträgt der Anteil für die Stollen „Hohe Aussicht“ und „Junges Eichhorn“ jeweils 21 % und für den Schacht „Henriette“ (seit 2007 außer Betrieb) 3 % der Gesamtwassermenge.

Da es sich bei den Stollen um frei zufließendes Grundwasser handelt, wurde auf die sonst übliche Reduzierung der Entnahmemengen verzichtet.

Zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit wird zur Ermittlung der Tagesentnahmemenge bei klassischen Brunnenanlagen üblicherweise die im Dauerpumpversuch ermittelte Stundenmenge mit 18 Betriebsstunden/Tag multipliziert. Die Bescheidsjahresentnahmemenge wird üblicherweise bestimmt durch die Tagesentnahmemenge multipliziert auf 365 Tage und reduziert auf 2/3 der wie vor ermittelten Entnahmemenge.

Bei den erlaubten Bescheidsdaten wurden die aufgerundeten Jahresentnahmemengen durch 365 Tage geteilt. Die so ermittelten Tagesentnahmemengen wurden dann zur Bestimmung der Stundenentnahmemengen durch 24 Stunden geteilt.

Das bisherige für die beiden Gewinnungsanlagen Stollen „Hohe Aussicht“ und den Schacht „Henriette“ geltende Wasserschutzgebiet vom 27.04.1964 (In Kraft getreten am 10.05.1964, Wasserbuchblatt C I Nr. 16 / 0180) wurde von der damaligen Bezirksregierung Koblenz für die Gemeinde Niederschelden festgesetzt und war auf 30 Jahre befristet bis zum 10.05.1994.

Da der überwiegende Anteil der Gewinnungsanlagen (7 von 9 Gewinnungsanlagen) des zusammenhängenden Gewinnungsgebietes und der Sitz des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein in NRW liegt, wurde sich im Rahmen der v.g. Besprechung unter den betroffenen Dienststellen einvernehmlich darauf geeinigt, dass das Wasserschutzgebietsverfahren zweckmäßigerweise federführend durch das damalige Staatliche Umweltamt Siegen (heute: Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung, Standort Siegen) durchgeführt werden soll.

Da es sich um ein länderübergreifendes Wasserschutzgebietsverfahren handelt, ist hierfür eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Bundesländern bzw. zwischen den jeweils hierfür zuständigen Ministerien erforderlich. Diese wurde durch das damalige Staatliche Umweltamt Siegen initiiert und im Juli 2005 getroffen.

Abteilungen/Referate:	Dienstgebäude:	Telefaxnummer:	Konten der Regierungskasse:	Besuchszeiten:
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 120-22 00	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	14.00 - 16.00 Uhr
- Regionalstelle Koblenz			Landesbank Rheinland-Pfalz	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft			Girozentrale Koblenz	
- Bodenschutz	- Neustadt 21	(0261) 120-25 03	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	
- Zentralreferat	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 120-29 55	Sparkasse Koblenz	document4397875483049990824.doc
- Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen				

In der nachfolgenden Tabelle sind die der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, bekannten Daten aller 9 Gewinnungsanlagen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein aufgeführt:

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Stollen	Junges Eichhorn	303323935	Freusburg	8	38/2	entfällt	10,8	260	95.000
Stollen	Hohe Aussicht	303071156	Mudersbach	11	109	entfällt	10,8	260	95.000
Stollen	Freudenzeche								
Stollen	Bergsegen								
Stollen	Beerberg								
Schachtbrunnen	Dreiborntal 1								
Schachtbrunnen	Dreiborntal 2								
Schachtbrunnen	Dreiborntal 3 (Wehbornquelle)								
Schachtbrunnen	Dreiborntal 4								

Da das erforderliche Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, ist die beantragte Erlaubnis erneut auf etwa 5 Jahre zu befristen.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der beantragten Grundwasserentnahme vom Grundsatz her zugestimmt.

Die (im Rahmen des 2004 durchgeführten Beteiligungsverfahrens erfolgte) zustimmende Stellungnahme des Forstamtes Altenkirchen erging dabei nur unter dem Vorbehalt, das bei nachgewiesenen Schäden der Waldbestände durch die Grundwasserentnahme die Entnahmemenge einzuschränken ist bzw. durch den Wasserrechtsinhaber Entschädigungen zu leisten sind.

Im Rahmen des (2004 durchgeführten) Erlaubnisverfahrens wurde auch der Verein Wasserwerk Mudersbach beteiligt, da sich der seit langem als Wassergewinnungsanlage betriebene Entnahmestollen „Junges Eichhorn“ in dem Wasserschutzgebiet „Mudersbach“ befindet.

In den langen Betriebszeiträumen haben sich die Entnahmeverhältnisse bei allen betroffenen Gewinnungsanlagen nicht wesentlich geändert. Beeinträchtigungen oder wechselseitige Beeinflussungen wurden bislang nicht beobachtet, so dass der Verein Wasserwerk Mudersbach gegen eine weitere Wasserentnahme keine Einwendungen hatte.

Zur Vorbereitung für das Beteiligungsverfahren wurde der Wasserverband Siegen-Wittgenstein auf Anfrage per E-Brief vom 10.09.2008 um die Durchführung von 5 mikrobiologischen Rohwasseruntersuchungen im wöchentlichen Abstand gebeten. Die Rohwässer der Gewinnungsanlagen sollten dabei getrennt voneinander bzw. vor Vermischung untersucht werden. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse haben keine besonderen bzw. relevanten Befunde hinsichtlich der Parasitenproblematik erbracht. Entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Berlin (UBA, Bundesgesundheitsblatt 444 (4), S. 406-408, 2001) kann das Rohwasser aufgrund der festgestellten Häufigkeit und Höhe der Befunde für E. coli und Coliforme Bakterien so eingestuft werden, dass Belastungen durch Parasiten nicht zu erwarten sind.

Weitere Sanierungsarbeiten zum Ressourcenschutz (Multibarriersystem) bzw. weitergehende Aufbereitungsstufen zur Erreichung einer parasitensicheren Trinkwasserqualität ($\leq 1 \mu\text{m}$ -Filtration gem. § 5 Abs. 4 TVO vor der nachfolgenden Desinfektion) sind daher zur Zeit nicht erforderlich.

Abteilungen/Referate:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
- Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Zentralreferat
- Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflanze, Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

- (0261) 120-22 00
- (0261) 120-25 03
- (0261) 120-29 55

Konten der Regierungskasse:

- Landeszentralbank Koblenz
- Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
- Landesbank Rheinland-Pfalz
- Girozentrale Koblenz
- Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
- Sparkasse Koblenz
- Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

- montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- 14.00 - 16.00 Uhr
- freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

document4397875483049990824.doc

Nach Auswertung der bislang bekannten Rohwasserbefunde wurden mikrobiologische und chemische Beeinträchtigungen früher nicht festgestellt; Untersuchungen zu Pflanzenschutzmittel lagen ebenfalls nicht vor. Seitens des Forstamtes Altenkirchen wurde aber bestätigt, dass im Bereich der Gewinnungsanlagen in den zurückliegenden 16 Jahren keine Biozide ausgebracht wurden.

Aufgrund der vorhandenen Aufbereitungssituation ist trotz erhöhter Trübungswerte im Rohwasser nach Abschluss der Aufbereitung eine ordnungsgemäße Trinkwasserqualität zu erwarten. Da der Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, keine aktuellen Befunde vorliegen, sind diese Daten parallel zur Übermittlung an die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Gesundheitsamt, ebenfalls der Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, weiterzuleiten (vgl. Ziffer 5.4).

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 i.V.m. § 114a LWG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Dies wurde durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen in der Ausgabe Nr. 19/2004 vom 07.05.04 veröffentlicht.

Eine einfache Erlaubnis kann somit erteilt werden bis zum 31.12.2014.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten.

Die einfache Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG nur dann um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß §31 Abs. 2 LWG spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zu stellen.

10.

Wasserbuch:

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Bahnhofstraße 49

Abteilungen/Referate:	Dienstgebäude:	Telefaxnummer:	Konten der Regierungskasse:	Besuchszeiten:
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 120-22 00	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	14.00 - 16.00 Uhr
- Regionalstelle Koblenz			Landesbank Rheinland-Pfalz	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft			Girozentrale Koblenz	
- Bodenschutz	- Neustadt 21	(0261) 120-25 03	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	
- Zentralreferat	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 120-29 55	Sparkasse Koblenz	document4397875483049990824.doc
- Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen				

56410 Montabaur

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

-gez.-

(Wolfgang Beck)

Abteilungen/Referate:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

(0261) 120-22 00

(0261) 120-25 03
(0261) 120-29 55

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

document4397875483049990824.doc

Rechtsgrundlagen:



Abkürzungen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

Fundstellenverzeichnis

Stand: 06.08.09

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (AGVwGO) durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212); Regionale Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Bodenschutz Bahnhofstr. 49 56402 Montabaur
AllgGV	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeine Gebührenverordnung - AllgGV) vom 21.07.2003 (GVBl. S. 61); Telefon (02602) 152-0 Telefax (02602) 163-55
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Arbeitssicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG -) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160);
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018);
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 11.03.2005 (BGBl. II S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 V des Gesetzes vom 11.03.2005 (BGBl. II S. 1283);
BesGV	Landesverordnung über die Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umweltschutzverwaltung im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis - BesGV) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165 ff);
Bußgeldkatalog	Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog - BußG) vom 30.03.2001, S. 2
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17.11.2007 (BGBl. I S. 2808);
KPauschVO	Landesverordnung über die Festsetzung eines Pauschbetrages für die Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeugpauschalverordnung - KPauschVO) vom 21.07.2003 (GVBl. S. 95);
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. S. 317);
LGebG	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturausschussgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 442), zuletzt geändert am 29.12.2006 (GVBl. S. 442);
LUIG	Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19. Okt. 2005 (GVBl. S. 484);
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);

Konten der Regierungskasse:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.Okt. 2007 (GVBl. S. 191);

TrinkwV

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Verordnung) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff); zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 3.

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 175); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986);

UVPVwV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671);

VAwS

Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 01.02.96 (GVBl. S. 121); zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2008 (GVBl. S. 121);

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010);

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2008 (BGBl.nr.58 vom 17.12.2008);

VwVwS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Gefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS);

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 17.05.1999 (BGBl. I S. 2585);